

Abstract

Die BK 4301 nach dem Wegfall des Unterlassungszwangs und die neue Reichenhaller Empfehlung

Alexandra M. Preisser - Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Zentralinstitut für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin, Klinische Arbeitsmedizin

Das arbeitsbedingte exogen-allergische Asthma bronchiale und die allergische Rhinopathie im Sinne der BK 4301 erforderten bis Ende des Jahres 2020 die Unterlassung der schädigenden Tätigkeit zur Anerkennung der Berufskrankheit (BK) 4301. Durch die Gesetzesänderung stellt sich seit Januar 2021 für die Unfallversicherungsträger (UVT) die Aufgabe, bei den versicherten Betroffenen, die weiter im Beruf und damit in der schädigenden Tätigkeit verblieben sind, zu entscheiden, ob die medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen der BK 4301 gegeben sind. Im Falle der BK-Anerkennung ist im weiteren Schritt die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu ermitteln.

Die medizinischen Voraussetzungen der BK 4301-Anerkennung beinhalten vornehmlich eine spezifische Sensibilisierung gegen einen Berufsstoff, den über entsprechende Lungenfunktionsprotokolle gesicherten Nachweis einer obstruktiven Atemwegserkrankung und die typische Anamnese arbeitsplatzbezogener Atemwegsbeschwerden. In Einzelfällen wird für den Zusammenhangsnachweis auch ein Arbeitsplatzbezogener Inhalationstest (AIT) notwendig.

Die Beurteilung der MdE erfolgt anhand von Schweregrad und Kontrolle der obstruktiven Atemwegserkrankung und der hierfür notwendigen medikamentösen Therapie, auch bei Fortsetzung der Exposition am Arbeitsplatz. Die überarbeitete Reichenhaller Empfehlung gibt die Kriterien der Zusammenhangsbeurteilung und der MdE-Einschätzung detailliert wieder.

Für die medizinisch und sozial bestmögliche Kontrolle der BK-Folgen sind die individualpräventiven Maßnahmen für die Betroffenen von hoher Relevanz; auch die UVT müssen ihrer Aufgabe nachkommen, die BK-Folgen möglichst gering zu halten. Zunächst sind mögliche Maßnahmen der vollständigen Allergenkenz mit Unterstützung durch die UVT, z.B. der Tätigkeits-/Berufswechsels oder die vollständige (vorzeitige) Berufsaufgabe, in Einverständnis mit der betroffenen Person auszuschöpfen. Lässt sich diese für die betroffene Person aufgrund sozialer oder familiärer Verpflichtungen oder trotz Erkrankung erhaltener Freude am Beruf nicht gestalten, sind präventive Maßnahmen (am Arbeitsplatz nach dem STOP-Prinzip, ergänzt durch Schulungen und ärztliche Betreuung) – zugeschnitten auf die einzelne betroffene Person – anzubieten. Dies kann in entsprechenden, teils noch zu etablierenden Programmen durch die UVT systematisch erfolgen. Eine wissenschaftliche Evaluation dieser Maßnahmen der Individualprävention wird angestrebt.